

## A Förderprogramm „Wohnungsbauförderung für Familien“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf beabsichtigt, den *Wohnungsbau junger Familien mit Kindern* im Gebiet der Gemeinde zu fördern.

- A1 Die Förderung erfolgt durch Stützung der Kaufpreise aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Burkhardtsdorf (Nachlässe). Rechtsgrundlage hierfür ist § 90 Abs. (1) SächsGemO.
- A2 Eine Stützung der Kaufpreise erfolgt abhängig von der Anzahl der Kinder, die der Familie zuzurechnen sind, sowie abhängig vom Gesamteinkommen der Familie.
- A3 Eine Stützung des Kaufpreises erfolgt für eine begrenzte Anzahl von Grundstücken, die nach Lage, Größe und Bebaubarkeit für diesen Zweck ausgewählt wurden und in der Anlage 1 dieses Beschlusses markiert sind.
- A4 Zu fördernde Familien im Sinne dieses Beschlusses sind Eltern oder Elternteile und deren Kinder, die einen gemeinsamen Wohnsitz auf dem zu erwerbenden Grundstück schaffen wollen.  
**In allen anderen Fällen gilt eine Spekulationsfrist für eine Weiterveräußerung von 10 Jahren.**  
Als Kinder im Sinne dieses Beschlusses gelten Kinder, die dem Haushalt der Familie angehören und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- A5 Der Quadratmeterpreis wird einer Familie
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| mit einem Kind um                         | 15 % des Regelpreises |
| mit 2 Kindern um weitere                  | 25 % des Regelpreises |
| mit mehr als 2 Kindern je Kind um weitere | 10 % des Regelpreises |
- ermäßigt.
- A6 Familien mit bis zu drei Kindern, deren Einkommen mehr als 70.000 € im Kalenderjahr beträgt, erhalten keine Stützung des Kaufpreises (Einkommensgrenze). Maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Antragstellung vorausgeht. Bei Familien mit mehr als drei Kindern und einem Jahreseinkommen über der Einkommensgrenze entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch nichtöffentlichen Beschluss. Maßgeblich ist das der Einkommensteuer unterliegende Jahreseinkommen.
- A7 Kinder, die bis zu zwei Jahre nach der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages geboren werden, werden auf Antrag nachträglich angerechnet, wenn sich die Anzahl der anzurechnenden Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber dem ursprünglichen Antrag tatsächlich erhöht<sup>1</sup> und die Einkommensgrenze auch in dem Antrag vorhergehenden Kalenderjahr unterschritten wird. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Erstattung bereits fällig gewordener Kaufpreisanteile erfolgt dabei durch die Gemeinde Burkhardtsdorf innerhalb zweier Haushaltsjahre.
- A8 Die Gemeinde Burkhardtsdorf kann die Förderung durch einfachen Beschluss jederzeit aussetzen oder dauerhaft aufheben. Im Falle einer Aufhebung bleiben die Ansprüche für bereits abgeschlossene Kaufverträge unberührt.

A9 Die Kaufpreisstützung wird von der Gemeinde Burkhardtsdorf zurückgefordert, wenn das Grundstück innerhalb von 10 Jahren an Dritte weiterveräußert wird, die nicht in gleichem Umfang nach diesem Beschluss zu fördern wären. Eine inzwischen erfolgte Aufhebung oder Aussetzung der Förderung bleibt dabei außer Betracht.

---

<sup>1</sup>Wegzug wegen Sorgerechtsänderung o. ä. soll hierdurch berücksichtigt werden.

## **B Förderprogramm „energetisch effizienter Wohnungsbau“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf beabsichtigt, den *energetisch effizienten Wohnungsbau* im Gebiet der Gemeinde zu fördern.

B1 Die Förderung erfolgt durch Stützung der Kaufpreise aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Burkhardtsdorf (Nachlässe). Rechtsgrundlage hierfür ist § 90 Abs. (1) SächsGemO.

B2 Eine Stützung des Kaufpreises erfolgt für eine begrenzte Anzahl von Grundstücken, die nach Lage, Größe und Bebaubarkeit für diesen Zweck ausgewählt wurden und in der Anlage 1 dieses Beschlusses markiert sind.

B3 Die Förderung basiert auf dem maximalen Jahres- Primärenergiebedarf ( $Q_{p\ max}$ ) nach § 3 „Zu errichtende Gebäude“ in der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung- EnEV).

Folgende Förderung wird auf Grundlage des maximalen Jahres- Primärenergiebedarfs ( $Q_{p\ max}$ ) nach § 3 EnEV „Anforderungen an Wohngebäude“ in Verbindung mit Anlage 1 Tabelle 1 EnEV und Energieausweis nach Anlage 6 bzw. Anlage 7 EnEV gewährt:

Der Quadratmeterpreis wird für eine

1. Unterschreitung des  $Q_{p\ max}$  um mindestens 10 von Hundert  
15 % des Regelpreises,
2. Unterschreitung des  $Q_{p\ max}$  um mindestens 25 von Hundert  
25 % des Regelpreises,
3. Unterschreitung des  $Q_{p\ max}$  um mindestens 50 von Hundert  
50 % des Regelpreises,
4. bei Gebäuden die mindestens zu 70 von Hundert  
durch Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung  
beheizt werden 50 % des Regelpreises,

5. bei Gebäuden die mindestens zu 70 von Hundert durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger beheizt werden 50 % des Regelpreises

ermäßigt.

Grundlage der Förderung ist die Vorlage eines Energieausweises nach § 16 „Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen“ der EnEV.

B4 Die Gemeinde Burkhardtsdorf kann die Förderung durch einfachen Beschluss jederzeit aussetzen oder dauerhaft aufheben. Im Falle einer Aufhebung bleiben die Ansprüche für bereits abgeschlossene Kaufverträge unberührt.

B5 Die Kaufpreisstützung wird von der Gemeinde Burkhardtsdorf zurückgefordert, wenn das Grundstück innerhalb von 10 Jahren an Dritte weiterveräußert wird, die nicht im gleichen Umfang nach diesem Beschluss zu fördern wären. Eine inzwischen erfolgte Aufhebung oder Aussetzung der Förderung bleibt dabei außer Betracht.

## C Grundsätze zur Inanspruchnahme der beiden Förderprogramme

Das Förderprogramm „Wohnungsbauförderung junger Familien mit Kindern“ gilt auch im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „energetisch effizienter Wohnungsbau“. Dann reduzieren sich jedoch die in den Punkten B3 1. und 2. genannten Fördersätze um 50 von Hundert und die in den Punkten B3 3. bis 5. genannten Fördersätze um 75 von Hundert.

Das Förderprogramm „energetisch effizienter Wohnungsbau“ gilt grundsätzlich auch im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Wohnungsbauförderung junger Familien mit Kindern“. Je Kind wird eine Ermäßigung von 4 vom Hundert gewährt. Die maximale Ermäßigung beträgt 12,5 vom Hundert des Regelpreises.

Eine Ermäßigung aus diesem Förderprogramm unter den Bodenrichtwert des jeweiligen Standortes kann nur in Einzelfallentscheidungen bei der Nutzung von beiden Förderprogrammen durch einen Gemeinderatsbeschluss gestattet werden. Der Bodenrichtwert ist dem aktuellen Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses des Landkreises zu entnehmen.



Die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem vorgelegten Original, Blatt 1 bis 3, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Burkhardtsdorf, den 05.09.2007

*Kirch*